

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 16, Dienstag, den 11. Februar 2020, Nummer 1a/2020

Wasserverband Südharz

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes „Südharz“

Beitrittsbeschluss gemäß kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Durch den Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung am 31.01.2020 erhielt die Satzung zum Wirtschaftsplan 2020 die folgende Fassung. Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GBVl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“, § 10 Abs. 3, hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2020 den Beschluss über den Beitritt der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zur Verfügung des Landkreises Mansfeld - Südharz zum Wirtschaftsplan 2020 vom 09.12.2019 beschlossen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	19.975.000 €
in den Aufwendungen auf	19.744.000 €
Jahresgewinn	231.000 €,
davon - Gewinn aus Erfolgsplan	
Trinkwasser	231.000 €

Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	21.854.700 €
in den Ausgaben	21.854.700 €
festgesetzt.	

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2020 wird auf 12.038.100 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.463.000 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 4 der Verbandssatzung in Höhe von 605.506,39 € erhoben. Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage TW WP 2020

Stadtentwicklungskonzept	1.215,63 €
Forderungsverluste	26.055,20 €
Umlage aus Vermögensplan	27.270,83 €

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage AW WP 2020

Betriebskosten Straßenentwässerung 2020 (Altverträge)	520.100,00 €
Umlage aus Erfolgsplan	520.100,00 €
Stadtentwicklungskonzept	2.021,98 €
Forderungsverluste	56.113,58 €
Umlage aus Vermögensplan	58.135,56 €
Gesamte Umlage	578.235,56 €

7. Verteilung der Umlage

Bereich Trinkwasser:

Verteilung der allgemeinen Umlage 2020 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden

Bereich Trinkwasser

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2018

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.745	0,52735980 €	4.084,40 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.890	0,52735980 €	13.125,99 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Uftrungen)	8.378	0,52735980 €	4.418,22 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.534	0,52735980 €	5.027,85 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.165	0,52735980 €	614,37 €
		51.712	0,52735980 €	27.270,83 €

Bereich Abwasser:

Verteilung der allgemeinen Umlage 2020 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden

Bereich Abwasser

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2018

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.745	10,86337191 €	84.136,82 €
2	Stadt Sangerhausen	26.297	10,86337191 €	285.674,09 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Quesenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.464	10,86337191 €	70.220,84 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.534	10,86337191 €	103.571,39 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.956	10,86337191 €	21.248,76 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.232	10,86337191 €	13.383,67 €
		53.228	10,86337191 €	578.235,56 €

Sangerhausen, 31.01.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 09.12.2019 unter dem Az: 15.12.11.007.018 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt nach § 16 Abs.1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA **vom 13.02.2020 bis 27.02.2020** zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 217 in 06526 Sangerhausen, zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 31.01.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 79. Verbandsversammlung am 31.01.2020 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Feststellung der Mitgliederstimmen für das Jahr 2020 gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung - Beschluss-Nr.: 1-79/2020
- Beschluss zur Übertragung der investiven Mittel aus dem Wirtschaftsjahr 2019 - Beschluss-Nr.: 2-79/2020
- Beschluss über den Beitritt der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Wirtschaftsplan 2020 (Beitrittsbeschluss) vom 09.12.2019 - Beschluss-Nr.: 3-79/2020
- Beschluss über die Vereinbarung zur Durchführung von Wasserproben (Legionellen) zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt - Beschluss-Nr.: 4-79/2020
- Beschluss über die Vereinbarung zur Durchführung von Wasserproben (Legionellen) zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ - Beschluss-Nr.: 5-79/2020

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über den Abschluss von Verträgen zum Stadtumbau - Beschluss-Nr.: 6-79/2020
- Beschluss über einen außergerichtlichen Vergleich und Verzicht auf Forderungen - Beschluss-Nr.: 7-79/2020
- Beschluss zur Ermächtigung der Verbandsgeschäftsführerin zum Abschluss von Gestattungsverträgen und Entschädigungen mit den Verbandsmitgliedern bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € - Beschluss-Nr.: 8-79/2020
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - 9-79/2020

Sangerhausen, 31.01.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

